

Adresse Zuwendungsempfänger

Zuwendungsbescheid (Projektförderung)

Betr.: Zuwendungen des Landes NRW
hier: Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung

Bezug: Ihr Antrag vom _____ für die Institutionsnummer ____/____/____
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Verbraucherinsolvenzberatung, Runderlass des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Flüchtlinge und Integration vom 11. Oktober 2021

Anlage: Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden -ANBest-G-

I.

1. Bewilligung

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom _____ bis _____ (Bewilligungszeitraum) eine Zuwendung in Höhe von _____ EUR (in Buchstaben: _____ EUR).
--

2. Zur Durchführung folgender Maßnahmen

Beschäftigung der unter I. 4. aufgeführten Fachkraft für die Verbraucherinsolvenzberatung.

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung wird in Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

Der Festbetrag für eine vollzeitbeschäftigte Fachkraft beträgt _____ EUR.
Sie erhalten für

Name Fachkraft	für Monate / 1 Jahr	Stellenanteile für	EUR

Als vollzeitbeschäftigt gelten nur Fachkräfte, deren Arbeitszeit mindestens der Arbeitszeit vergleichbarer vollzeitbeschäftigter Angestellter im öffentlichen Dienst nach TV-L entspricht und für die der Träger volle Vergütung zahlt.

Die Höhe der Zuwendung ergibt sich aus der für das Gebiet Ihres Kreises/ Ihrer kreisfreien Stadt für den jeweiligen Förderzeitraum festgelegten Summe von förderfähigen Vollzeitäquivalenten. Diese wird gemäß der Anzahl von Verbraucherinsolvenzberatungsfällen, welche von Ihnen und von anderen im Gebiet Ihres Kreises/ Ihrer kreisfreien Stadt ansässigen Beratungsstellen für den Referenzzeitraum gemeldet wurden, nach dem nach dem Verfahren des Erlasses zur Verteilung der Fördermittel ab dem Förderjahr 2022 verteilt.

Eine etwaige Förderung von weiteren Fachkräften, über die unter 2. Aufgeführten hinaus, ist daher nicht möglich. Es stehen keine weiteren Fördermittel zur Verteilung auf die Antragstellerinnen und Antragsteller zur Verfügung.

5. Bewilligungsrahmen

Die Bereitstellung des Zuwendungsbetrages ist wie folgt vorgesehen:

Im Haushaltsjahr 202_ _____ EUR

6. Auszahlungstermine

Die Zuwendung wird zu gleichen Teilen zum 01.05. und zum 01.10. ausgezahlt und auf das im Antrag bezeichnete Konto überwiesen.

II.

Nebenbestimmungen

Der Antrag auf Förderung sowie die beigelegten ANBest-G sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.4, 5.4 und 7.1 ANBest-G finden keine Anwendung.

Zu Nr. 5.2 ANBest-G weise ich darauf hin, dass wenn sich im Laufe des Jahres die Stellenbesetzung gegenüber den Antragsangaben ändern sollte, die Förderung anderer – sowohl bereits beschäftigter als auch neu eingestellter Fachkräfte, die die Voraussetzungen nach der Förderrichtlinie erfüllen – möglich ist.

2. Der tatsächliche Beschäftigungsumfang der Fachkräfte muss den Angaben im Antrag entsprechen.
3. Sollte sich im Laufe des Förderzeitraumes – aus derzeit noch nicht absehbaren Gründen – eine Änderung der Stellenbesetzung der anerkannten Stelle ergeben, ist dies der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich mitzuteilen und eine aktualisierte Anlage zum Förderantrag einzureichen.

Diese Verpflichtung besteht sowohl bei Veränderungen, welche die durch diesen Bescheid geförderten Fachkräfte betreffen, als auch bei Veränderungen hinsichtlich der sonstigen Fachkräfte, die Gegenstand der Anlage zum Förderantrag waren.

4. Wird eine der unter I. Nr. 4 genannten Fachkräfte mit einer geringeren Wochenstundenzahl in einer Stelle beschäftigt, reduziert sich der Festbetrag der Perso-

nalausgabenförderung im Verhältnis der geminderten Beschäftigungszeit automatisch. Dies findet zu Ihren Gunsten nur für Monate Anwendung, die in Gänze von der Verringerung der Wochenstundenzahl betroffen sind.

Wird eine der unter I. Nr. 4 genannten Fachkräfte nicht während des gesamten Bewilligungszeitraums beschäftigt bzw. fällt der Anspruch auf Vergütung zeitweilig weg, reduziert sich die für diese Fachkraft gewährte Zuwendung für jeden Monat der Nichtbeschäftigung bzw. fehlenden Vergütungsverpflichtung automatisch um die für diesen Monat gewährte Zuwendung.

5. Fällt die Gesamtarbeitszeit aller nach Nr. 4.2 der Förderrichtlinien relevanten Kräfte unter 1,5 Vollzeitstellen, entfällt der Gesamtanspruch auf Förderung für den betreffenden Monat.
6. Soweit abweichend von den Antragsangaben weitere öffentliche Mittel in Anspruch genommen werden, behält sich die Bezirksregierung Düsseldorf eine Neufestsetzung der Landesförderung vor.
7. Sie sind verpflichtet,
 - die landeseinheitlichen Qualitätsstandards gemäß Nr. 6.1 der Förderrichtlinien einzuhalten,
 - eine konstruktive Zusammenarbeit mit allen am Förderverfahren Beteiligten sowie mit anderen vom Land geförderten Stellen sicherzustellen und das zuständige Fachministerium, die fachliche Begleitung durch die Fachberaterinnen und Fachberater und eine eventuelle wissenschaftliche Begleitung uneingeschränkt zu unterstützen (Nr. 6.2 der Förderrichtlinien),
 - die Teilnahme aller geförderten Fachkräfte an Fortbildungen im Umfang von mindestens zwei Fortbildungstagen pro Jahr sicherzustellen (Nr. 6.3 der Förderrichtlinien) und
 - mindestens vier Informationsveranstaltungen zu mindestens drei unterschiedlichen Themenbereichen pro Jahr durchzuführen (Nr. 6.4 der Förderrichtlinien).
8. Sie sind verpflichtet, jährlich einen Tätigkeitsbericht (web-basiertes Formular) vorzulegen. Die Erhebungen sind bis zum 31. März des jeweiligen Folgejahres in einer Datenbank zu erfassen und auf elektronischem Wege an die Bezirksregierung Düsseldorf zu übermitteln.
9. Für den Nachweis der Verwendung ist das Fachverfahren familien.web zu benutzen. Der Verwendungsnachweis ist spätestens bis zum 30. Juni des Folgejahres zu erbringen. Es ist eine tabellarische Belegliste auszufüllen. Diese kann unter den Voraussetzungen von Nr. 7.4 der Förderrichtlinien auch durch einen Auszug aus einem Konto oder einer Kostenstelle ersetzt werden.

Änderungen gegenüber den Antragsangaben sind zu belegen.
10. Sie sind verpflichtet,

- Ihre Arbeit mittels eines durch den Zuwendungsgeber vorgegebenen elektronischen Controllingprogramms ordnungsgemäß und zeitnah, jedoch spätestens bis zum 31. März des Folgejahres, zu dokumentieren und
- die erforderlichen Daten für die Bundesstatistik nach dem Überschuldungsstatistikgesetz zur Verfügung zu stellen (Nr. 6.5 der Förderrichtlinien).

III.

Hinweise

1.

Die Zuwendung ist nur für die Beschäftigung der im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte gewährt worden.

Daraus folgt, dass der Zuwendungsbescheid zu widerrufen ist, soweit die im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte nicht mehr als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden.

Soweit im Bewilligungszeitraum andere als die im Antrag namentlich aufgeführten Fachkräfte als Fachkräfte für die Verbraucherinsolvenzberatung beschäftigt werden sollen, bedarf es einer entsprechenden Änderung des Zuwendungsbescheides, welche unverzüglich bei der Bewilligungsbehörde zu beantragen ist.

2.

Ich weise Sie darauf hin, dass aus dieser Bewilligung nicht geschlossen werden kann, dass die Förderung auch in künftigen Haushaltsjahren im bisherigen Umfang erfolgt. Es ist nicht auszuschließen, dass die Entwicklung der Haushaltslage des Landes Kürzungen von Zuwendungen im Rahmen der Haushaltsplanung erfordert oder Zuwendungen deswegen ganz entfallen. Ich bitte Sie, dieses Finanzierungsrisiko, insbesondere bei Abschluss, Änderung oder Verlängerung von Verträgen (z.B. für Mietobjekte oder für Personal) zu berücksichtigen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht _____, erhoben werden.

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts

